

Tagesordnung I Punkt 37 der öffentlichen Sitzung am 06.07.2006

Vorlage Nr. 06-V-20-0028

Änderung der Hauptsatzung; hier: Grundsätze der doppelten Buchführung

Beschluss Nr. 0359

1. In Ausgestaltung des geänderten § 92 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung wird die Haushaltswirtschaft ab 2007 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.
2. Der 24. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden (Anlage zur Vorlage) wird zugestimmt

Aufgrund der §§ 5, 6 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674, 686), hat die Stadtverordnetenversammlung am 06.07.2006 die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

24. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden

Art. 1

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden in der Fassung vom 24. März 1969, veröffentlicht am 29. März 1969 im Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und in der Allgemeinen Zeitung – Mainzer Anzeiger, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. April 2006, veröffentlicht am 05. Mai 2006 im Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und in der Allgemeinen Zeitung – Mainzer Anzeiger, wird wie folgt geändert:

1. Als § 9 wird eingefügt:

§ 9
Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2007 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen.

2. Der bisherige § 9 wird § 10.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wiesbaden, den

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Diehl
Oberbürgermeister

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .07.2006

Thiels
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat
-16-

Wiesbaden, .07.2006

1. Dezernat III i.V.m. Dezernat I/10
mit der Bitte um weitere Veranlassung

2. Abdruck:
Dezernat I/10
Dezernat VII
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Diehl
Oberbürgermeister